

**Stadt Wolgast
Wirtschaftsförderung
Sölvesborger Str. 2
17438 Wolgast**

Kontakt:
Tel.Nr. 03836/261-114
Fax: 03836/261-201
E-Mail:
birgit.krampitz@wolgast.de

Anmeldung – Kompass am Freitag, den 08. November 2019

Firma:	
Ansprechpartner:	
Anschrift:	
Rechnungsanschrift:	
Tel.Nr./Fax:	E-Mail:

Die Standgebühren betragen 15,00 €Stand (incl. 1 Tisch + 3 Stühle) mit einer Stellbreite von 2,50 m. Für jeden weiteren Meter in der Stellbreite werden 15,00 € und für jeden weiteren Tisch/Stuhl 5,00 € erhoben. (Tische 2,20m x 0,50m)

Wir benötigen folgende Standflächen:

	Anzahl	Euro
Stand (incl. 1 Tisch + 3 Stühle)	1	15,00
zusätzliche Standbreite a 15,00 €		
zusätzliche Tische a 5,00 €		
zusätzliche Stühle a 5,00 €		
Personenanzahl am Stand (max. 3 Pers.):		
Energiebedarf/Stromanschluss 230 V 400 V	kw	

(Da die Stadt Wolgast nicht Vorsteuer abzugsberechtigt ist, kann keine Mehrwertsteuer gesondert ausgewiesen werden.)

Wir haben einen eigenen Systemstand und mieten nur die Standfläche ohne Tische und Stühle.

Nennen Sie uns bitte die Ausbildungsberufe:

Praktikumsplätze

Duales Studium

Stellenangebote (mit Stellenbezeichnung)

Mit der Anmeldung erkennen wir die Teilnahmebedingungen an.

Anmeldeschluss: 19.07.2019

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Teilnahmebedingungen für den Kompass am Freitag, den 08. November 2019

Veranstalter/Org.-Team:
Stadt Wolgast – Wirtschaftsförderung
Sölvesborger Str. 2
17438 Wolgast

§1 Veranstaltungsort

Die Veranstaltung findet am Freitag, den **08. November 2019** in 17438 Wolgast, Hufelandstr. (Sporthalle) statt.

§2 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich unter Verwendung des Anmeldeformulars.
2. **Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang beim Veranstalter vollzogen und bindet bis zur endgültigen Zulassung oder Nichtzulassung.** Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert.

§3 Zulassung

1. Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet das Org.-Team. Als Aussteller können nur solche Anmelder zugelassen werden, deren Stand und Ausstellungsinhalt dem Messekonzept des Org.-Teams entspricht. Das Org.-Team kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter- und Besuchergruppen beschränken.
2. Mit **schriftlicher Bestätigung der Zulassung** kommt der Vertrag zwischen dem Anmelder als Aussteller und dem Org.-Team zustande. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht vorliegen oder später weggefallen sind.

§4 Vorbehalt nachträglicher Änderungen

1. Das Org.-Team ist bei unvorhergesehenen Ereignissen, die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Org.-Team zu vertreten sind, berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Ansprüche der Aussteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Schadens- und Aufwendungsersatz, sind ausgeschlossen.
2. Erfolgt eine Absage durch den Aussteller von mehr als vier Wochen vor dem festgesetzten Beginn, kann das Org.-Team 50% der vereinbarten Standmiete als Kostenbeitrag verlangen. Erfolgt eine Absage in den letzten vier Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 100%. Außerdem sind Kosten, die auf Veranlassung des Ausstellers angefallen sind, an den Veranstalter zu erstatten.
3. Für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag haftet das Org.-Team nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sich das Org.-Team zur Erfüllung der Verpflichtungen Dritter bedient. Das Org.-Team haftet nicht für Beschädigungen bzw. Verluste an Ausstellungsstücken des Ausstellers für die Zeit vom Aufbau der Ausstellungsstücke bis zu deren Abbau.

§5 Versorgung durch den Veranstalter

Der Veranstalter sorgt dafür, dass Stromanschlüsse an zentralen Stellen vorhanden sind. Entsprechende Verteiler und Verlängerungen haben die Aussteller selbst mitzubringen.

§6 Pflichten der Aussteller

1. Die notwendigen behördlichen Genehmigungen, die erforderlich sind, um die Ausstellung dem Grunde nach durchzuführen, werden vom Org.-Team eingeholt. Etwaige erforderliche Genehmigungen, die den Aussteller selbst betreffen, holt dieser selbst ein.
2. Für den Auf- und Abbau des Ausstellungsstandes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Er hat dabei die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die gesetzlichen Unfall- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
3. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Festlegung erfolgt durch die Leitung des Org.-Teams. Der Aussteller wird bei Anreise hiervon in Kenntnis gesetzt.
4. **Die Aufbauarbeiten für die Stände etc. sind am Veranstaltungstag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr möglich. Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Abbauarbeiten sind erst ab 18:00 Uhr und bis 20:00 Uhr vorzunehmen.** Sollten die Stände bis zu dieser Uhrzeit nicht vollständig geräumt sein, so haftet der Aussteller für alle möglichen Kosten oder Schäden, die dem Org.-Team oder Dritten hieraus entstehen.
5. Der Aussteller stellt das Org.-Team von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit dem Ausstellungsstand und -gegenständen entstehen können. Für notwendige Versicherungen sorgt der Aussteller selbst. Insbesondere hat er die geltenden Brandschutzbestimmungen einzuhalten und darauf zu achten, dass Zufahrtswege für Kranken- sowie Feuerwehrfahrzeuge freigehalten werden.
6. Müll und Abfälle sind selbst zu entsorgen. Der Aussteller hat an seinem Stand entsprechende Abfallbehälter u.ä. in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Er hat die Abfallbehälter u.ä. in regelmäßigen Abständen zu leeren und jederzeit einen gepflegten und sauberen Messestand zu garantieren.
10. Den Anordnungen des Org.-Teams oder anderer Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

§7 Nebenabreden, Änderungen

1. Nebenbestimmungen zu diesem Vertrag sind nicht geschlossen. Für den Fall, dass solche geschlossen werden sollten, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Klausel oder sollten mehrere Klauseln in diesem Vertrag nicht wirksam sein, so wird die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Für den Fall vereinbaren die Parteien, dass die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt wird, die dieser inhaltlich entspricht.
3. Die Parteien bemühen sich, über alle Streitereien, die sich aus diesem Vertrag ergeben, vorerst außergerichtlich Einigung zu erzielen. Kommt eine außergerichtliche Einigung nicht zustande, steht der Rechtsweg offen.
4. Als Gerichtsstand wird Wolgast vereinbart.